

Postentgelt bar bezahlt

# Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 30. Dezember 2010

43. Stück

**98. Verordnung: Kärntner Maiswurzelbohrer-Verordnung 2010****99. Verordnung: Neufestsetzung des Betrages gemäß § 2 Abs. 3 Jagdabgabengesetz****100. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten****101. Verordnung: Behandlungsgebühren an öffentlichen Krankenanstalten und Arztgebühren an Landeskrankenanstalten; Änderung**

**98. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 11-PFAG-2/152-2010, betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeCont) (Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung 2010)**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 lit. e des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2008, und § 5 Abs. 3 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG, LGBl. Nr. 31/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2009, wird verordnet:

## I. Abschnitt Allgemeines

### § 1 Zweck

Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeCont), in der Folge als „Schadorganismus“ bezeichnet.

### § 2 Wirtspflanzen

Wirtspflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzen der Gattung Mais (*Zea mays*).

### § 3 Meldepflicht

Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken im Sinne des § 4

des Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer umgehend der Landesregierung zu melden.

### § 4 Überwachung

(1) Zur Feststellung des Auftretens und zur Beobachtung des Maiswurzelbohrers sind von der Landesregierung in Gebieten, in denen Mais angebaut wird (befallsgefährdeten Gebieten), geeignete Maßnahmen (z.B. das Aufstellen von Pheromon-Fallen) zu treffen. Dabei sind die topografischen Gegebenheiten und andere angebaute Kulturen zu berücksichtigen.

(2) Es ist, unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten und der angebauten Kulturen, eine verstärkte Überwachung durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst durchzuführen.

### § 5 Kontrollen

Die Landesregierung hat durch regelmäßige, stichprobenartige Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß § 7 durchzuführen

## II. Abschnitt Maßnahmen in etablierten Gebieten

### § 6 Etablierte Gebiete (Gebiete der natürlichen Ausbreitung)

(1) Etablierte Gebiete sind Gebiete, in denen der Fortbestand des Schadorganismus in absehbarer Zukunft nach seinem Eindringen zu erwarten ist.

(2) Das Bundesland Kärnten gilt als etabliertes Gebiet (Gebiet der natürlichen Ausbreitung)

### § 7

#### Beschränkungen in etablierten Gebieten

(1) In etablierten Gebieten darf Mais auf Mais zwei Jahre ohne spezifische Bekämpfungsmaßnahme angebaut werden. Wird auf dem gleichen Feldstück auch im dritten oder Folgejahren Mais angebaut, ist eine zulässige, geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Befall durch den Schadorganismus (z.B. durch Beizung des Saatgutes) durchzuführen.

(2) Über die Behandlung sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.

### III. Abschnitt Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Dörfler**

**99. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2010, GZ -4-FINF-3603/5-2010, mit der der Betrag des § 2 Abs. 3 des Jagdabgabengesetzes neu festgesetzt wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Jagdabgabengesetzes - K-JAG, LGBL. Nr. 53/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### Artikel I

Die Höhe des Betrages, der gemäß § 2 Abs. 3 des Jagdabgabengesetzes - K-JAG, LGBL. Nr. 53/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 42/2010, dem Kärntner Jagdaufseherverband zur Verfügung zu stellen ist, beträgt 12.109,90 Euro.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung  
Der Landeshauptmann:  
**Dörfler**

**100. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 14-Ges-33/3/2010, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden.**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 2, 58 Abs. 3 lit. a und 56 Abs. 6 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBL. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBL. Nr. 75/2010, wird verordnet:

### § 1

#### LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren

(1) Die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens werden je Patient und je Aufenthaltstag wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Allgemein öffentliches<br>Klinikum Klagenfurt am Wörthersee |          |
| aa) Akutkrankenabteilungen                                     |          |
| LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse                                  | € 1,40   |
| Anstaltsgebühr   | € 111,60 |
| Anstaltsgebühr –<br>Akutgeriatrie/Remobilisation               | € 82,60  |
| Anstaltsgebühr –<br>Remobilisation/Nachsorge                   | € 52,90  |
| bb) Abteilung für chronisch Kranke                             |          |
| Pflegegebühr: Allgemeine Klasse                                | € 167,00 |
| Anstaltsgebühr   | € 38,40  |
| b) Allgemein öffentliches<br>Landeskrankenhaus Villach         |          |
| aa) Akutkrankenabteilungen                                     |          |
| LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse                                  | € 1,29   |
| Anstaltsgebühr   | € 111,60 |
| Anstaltsgebühr –<br>Akutgeriatrie/Remobilisation               | € 82,60  |
| bb) Abteilung für chronisch Kranke                             |          |
| Pflegegebühr: Allgemeine Klasse                                | € 167,00 |
| Anstaltsgebühr   | € 38,40  |

## Landesgesetzblatt 2010, Stück 43, Nr. 100

	Anstaltsgebühr	€ 38,40	
c) Allgemein öffentliches Landeskrankenhaus Wolfsberg	j) Gesundheitszentrum Diakonie - Öffentliches Krankenhaus Waiern		
aa) Akutkrankenabteilungen	LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse	€ 1,17	
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse	Anstaltsgebühr	€ 111,60	
Anstaltsgebühr	Anstaltsgebühr -		
Anstaltsgebühr -	Akutgeriatrie/Remobilisation	€ 82,60	
Akutgeriatrie/Remobilisation			
bb) Abteilung für chronisch Kranke	k) Öffentliches Sonderkrankenhaus de La Tour in Treffen		
Pflegegebühr: Allgemeine Klasse	LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse	€ 1,17	
Anstaltsgebühr			
	l) Tages- und Nachtklinik am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee		
d) Allgemein öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen in Klagenfurt	LKF-Gebühr	€ 1,40	
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
Anstaltsgebühr -			
Akutgeriatrie/Remobilisation			
	(2) Für den Aufnahme- und Entlassungs- tag eines Patienten sind die LKF-Gebühren und die Anstaltsgebühren in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung nach § 56 Abs. 4 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 hat nur die aufnehmende Krankenanstalt An- spruch auf die LKF-Gebühr und die Anstalts- gebühr für diesen Tag (§ 56 Abs. 5 der Kärnt- ner Krankenanstaltenordnung 1999).		
e) Allgemein öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St.Veit/Glan	(3) Für eine medizinisch nicht indizierte Inanspruchnahme von Einbettzimmern durch Patienten der Sonderklasse ist ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr in Höhe von €52,-- je Pa- tient und je Aufenthaltstag zu entrichten.		
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
	(4) Die vom einzelnen Patienten zu bezah- lenden LKF-Gebühren ergeben sich als Pro- dukt der für den einzelnen Patienten ermittel- ten LKF-Punkte mit dem nach Absatz 1 als LKF-Gebühr bezeichneten festgesetzten Eu- rowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Er- mittlung der LKF-Punkte ist das österrei- chweit einheitliche System der leistungsori- entierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF- Modell) gemäß Abschnitt 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Über Verlangen der Patienten sind von der in Aussicht genommenen behandelnden Kran- kenanstalt Kostenvoranschläge zur Verfügung zu stellen.		
f) Allgemein öffentliches Krankenhaus des Deutschen Ordens in Friesach	(5) Die Behandlungskosten sind gemäß gesonderter Kostenvoranschläge abzurech- nen, wenn ein operativer Behandlungsfall im LKF-Modell nicht als medizinische Einzellei- stung abgebildet ist, oder, wenn die tatsächlich zu erwartenden Behandlungskosten deutlich		
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
Anstaltsgebühr -			
Akutgeriatrie/Remobilisation			
Anstaltsgebühr -			
Remobilisation/Nachsorge			
g) Allgemein öffentliches Krankenhaus Spittal/Drau			
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
Anstaltsgebühr -			
Akutgeriatrie/Remobilisation			
h) Öffentliche Gailtal-Klinik Hermagor			
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
i) Öffentliches Landeskrankenhaus Laas			
aa) Akutkrankenabteilungen			
LKF-Gebühr: Allgemeine Klasse			
Anstaltsgebühr			
Anstaltsgebühr -			
Akutgeriatrie/Remobilisation			
bb) Abteilung für chronisch Kranke			
Pflegegebühr: Allgemeine Klasse			

## Landesgesetzblatt 2010, Stück 43, Nr. 100

geringer als die gemäß Abs. 4 ermittelten LKF-Gebühren sind.

## § 2

## Pauschalierte Anstaltsgebühren

(1) Die Anstaltsgebühren gemäß § 1 Abs. 1 sowie bei Inanspruchnahme eines Einbettzimmers zusätzlich die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 werden bei der Durchführung der medizinischen Eingriffe in der Anlage I, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, als pauschalierte Anstaltsgebühren festgesetzt. Die Höhe der pauschalierten Anstaltsgebühr ergibt sich durch Multiplikation der im § 1 Abs. 1 jeweils festgesetzten Anstaltsgebühr sowie gegebenenfalls zuzüglich der Gebühr für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers gemäß § 1 Abs. 3 mit dem für den jeweiligen Eingriff gemäß ./ Anlage angeführten Multiplikator.

(2) Werden bei einer Operation mehrere der in der ./ Anlage genannten Eingriffe durchgeführt, ist die pauschalierte Anstaltsgebühr des durchgeführten Eingriffs mit dem höchsten Multiplikator einzuheben.

(3) Wird der Patient während des stationären Aufenthalts zur Durchführung eines in der ./ Anlage angeführten Eingriffs, aus einem Grund anstaltsbedürftig, der

- a) keinen Eingriff oder
- b) einen in ./ Anlage nicht angeführten Eingriff, der nicht der Operationsgruppe I oder II der ./ Anlage zur Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, zuordenbar ist,

erfordert, sind anstelle der pauschalierten Anstaltsgebühr Anstaltsgebühren gemäß § 1 einzuheben.

## § 3

## Gebühr für Begleitpersonen

(1) Die Gebühr für Begleitpersonen nach § 53 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenverordnung 1999 beträgt in der Allgemeinen Klasse €19,90. In der Sonderklasse beträgt die Gebühr €45,--, für Kinder unter 10 Jahren €29,70 je Aufenthaltstag. Begleitpersonen von

Patienten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

(2) Beträgt der Aufenthalt der Begleitperson nicht mehr als zwei Tage, so sind hierfür 50 v.H. des nach Abs. 1 festgesetzten Tarifes zu entrichten. Ab dem achten Aufenthaltstag sind für Begleitpersonen ebenfalls 50 v.H. des nach Abs. 1 festgesetzten Tarifes zu leisten.

(3) Bei der Verpflichtung zur Leistung einer Pflegegebühr für Begleitpersonen sind jene Personen ausgenommen, die nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen befreit sind.

## § 4

## Ambulanzbeiträge

(1) Soweit nicht eine Leistung nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 vorliegt und soweit es sich nicht um eine ambulante Zahnleistung an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Klinikum's Klagenfurt am Wörthersee oder um eine der in der Verordnung der Landesregierung, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, angeführten Leistungen handelt, gelten für die ambulanten Leistungen nachstehende Tarife: für eine medizinische Leistung 20 Prozent, für bis zu drei medizinische Leistungen 35 Prozent, für bis zu fünf medizinische Leistungen 50 Prozent und für mehr als fünf medizinische Leistungen 100 Prozent der gemäß § 1 für die jeweilige Krankenanstalt festgesetzten Gebühren. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Ambulanztarife sind auf volle zehn Centbeträge ab(auf)zurunden. Die festgesetzte Gebühr beträgt für das allgemein öffentliche Klinikum – Klagenfurt am Wörthersee (Landeskrankenhaus Klagenfurt) € 515,40, für das allgemein öffentliche Landeskrankenhaus Villach, für das allgemein öffentliche Landeskrankenhaus Wolfsberg, für das öffentliche Landeskrankenhaus Laas sowie für die öffentliche Gailtal-Klinik Hermagor jeweils €367,10.

(2) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte Computertomographie-Untersuchung beträgt €196,80.

## Landesgesetzblatt 2010, Stück 43, Nr. 100

(3) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte MR-Untersuchung (inkl. Kontrastmittel) beträgt €344,80.

(4) Der Beitrag (Tarif) für die erste und zweite wöchentlich ambulant durchgeführte Hämodialyse beträgt € 285,30, der Beitrag (Tarif) für die dritte und jede weitere wöchentlich ambulant durchgeführte Hämodialyse beträgt €171,20

(5) Der Beitrag (Tarif) für jede ambulant durchgeführte extrakorporale Stoßwellenlithotripsiebehandlung beträgt €1.180,40.

## § 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, LGBl. Nr. 74/2009, mit der die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung

Der Landeshauptmann:

**Dörfler**

## Anlage1

Eingriffe für die Verrechnung von pauschalierten Anstaltsgebühren gemäß § 2

Allgemeines

Inhaltsangabe

B Eingriffe an den Blutgefäßen

D Eingriffe an den Bewegungsorganen

E Geburtshilfliche Eingriffe

F Eingriffe an den männlichen Geschlechtsorganen

G Eingriffe an den weiblichen Geschlechtsorganen

I Eingriffe an Haut, Unterhaut und Bindegewebe

N Eingriffe an Mundhöhle und Gesicht

Q Eingriffe an den Ohren

T Eingriffe am Verdauungstrakt und Abdomen

X Allgemeine Eingriffe

## Landesgesetzblatt 2010, Stück 43, Nr. 100

Organ-sche-ma	Op-Gruppe	Ein-griff	Ein-griff Nr.	Eingriff Text	Multipli-kator
B	3	303	03	Operation von Varizen mit Crossektomie oder Stripping der Vena saphena magna pro Extremität	2,8
B	3	304	04	Operation von Varizen mit Crossektomie oder Stripping der Vena saphena parva pro Extremität	2,8
D	3	318	18	Operation bei Dupuytren'scher Kontraktur (ein Strahl, partielle Fasciektomie)	2,6
D	4	415	15	Operation bei Dupuytren'scher Kontraktur – totale Fasciektomie	2,6
D	4	416	16	Kartilaginäre Exostosenabmeißelung	2,6
D	5	502	02	Operation des Carpaltunnelsyndroms inclusive Neurolysen und Tendolyse	2,1
D	5	521	21	(A) Gelenk, Resektion einer Plica (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	522	22	(B) Gelenk, Resektion eines Bandanteils (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	523	23	(C) Gelenk, Resektion eines freien Körpers oder ähnlichem (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	524	24	(D) Gelenk, Knorpelchirurgie (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	525	25	(E) Gelenk, Teilsynovektomie (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	527	27	(F) Gelenk, Pridie-Bohrung (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
D	5	529	29	Gelenk, Meniskusresektion oder Teilresektion eines Meniskus (als Zusatzeingriff siehe Gruppe III)	2,6
E	3	301	01	Shirodkar, Cerclage	2,1
F	2	201	01	Circumcision	1,6
F	3	305	05	Hydrocelenoperation	3,0
G	3	302	02	Konisation oder Portioamputation	2,1
G	3	305	05	Uterus, Curettage mit / ohne Polypabtragung, mit/ohne Elektrokoagulation nach jeder Methode	2,1
I	6	601	01	Plastischer Ober- oder Unterlidersatz	2,1
N	2	202	02	Adenotomie	1,8
N	5	501	01	Retrograde Rekonstruktion der Tränenwege	2,1
Q	3	301	01	Paracentese mit Paukenabsaugung und Legen eines Paukenröhrchens	2,0
Q	4	404	04	Ohranlegeplastik	2,0
T	1	102	02	Incision eines periproctitischen Abszesses	2,8
T	2	201	01	Fissurektomie (ohne Sphinkterbeteiligung)	2,8
T	3	302	02	Fissurektomie mit Sphinkterbeteiligung	2,8
T	3	303	03	Incision, Lavage u. Drainage eines ischiorectalen Abszesses	2,8
T	4	402	02	Operation einer äußeren Hernie	3,5
T	4	420	20	Hämorrhoidektomie nach Milligan-Morgan, Parks, Longo	2,8
T	5	516	16	Verschluss einer Analfistel mit Verschiebelappenplastik	2,8
X	2	203	03	Entfernung von Kleinfragmentschrauben pro Zugang	2,3
X	3	302	02	Entfernung großer Schrauben und/oder Cerclagen pro Zugang	2,3
X	3	303	03	Plattenentfernung	2,3
Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden				Extrakapsuläre Kataraktoperation mittels gesteuertem Saug-Spül-Verfahren	2,1

**101. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zahl: 14-Ges-53/4/2010, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird.**

Gemäß §§ 60 Abs. 3 und 61 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBL. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBL. Nr. 75/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, Zl. 14-Ges-53/8/2008, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBL. Nr. 93/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 468,13“ durch den Betrag „Euro 512,87“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 520,00“ durch den Betrag „Euro 533,00“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 45,48“ durch den Betrag „Euro 47,98“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 45,48“ durch den Betrag „Euro 47,98“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 3 lit. a wird der Betrag „Euro 481,50“ durch den Betrag „Euro 507,98“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 wird der Betrag „Euro 1.091,40“ durch den Betrag „Euro 1.151,43“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 wird der Betrag „Euro 520,00“ durch den Betrag „Euro 533,33“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „Euro 50,40“ durch den Betrag „Euro 51,66“, ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 lit. b, d und g wird der Betrag „Euro 81,-“ durch den Betrag „Euro 85,46“, ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 lit. c und e wird der Betrag „Euro 106,-“ durch den Betrag „Euro 111,83“, ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 lit. f wird der Betrag „Euro 56,-“ durch den Betrag „Euro 59,08“, ersetzt.
12. In § 11 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 122,-“ durch den Betrag „Euro 126,88“, ersetzt.
13. In § 12 wird der Betrag „Euro 136,43“ durch den Betrag „Euro 143,93“ ersetzt.
14. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag „Euro 624,00“ durch den Betrag „Euro 639,60“ ersetzt.
15. In § 14 werden der Betrag „Euro 107,00“ durch den Betrag „Euro 109,68“ sowie der Betrag „Euro 321,00“ durch den Betrag „Euro 329,03“ ersetzt.
16. In § 16 Abs. 1 wird der Betrag „Euro 17,66“ durch den Betrag „Euro 18,63“ ersetzt.
17. In § 16 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 11,24“ durch den Betrag „Euro 11,86“ ersetzt.
18. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 27 am 1. Jänner 2009 in Kraft, § 27 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

19. Der zweite Satz des Artikels II, LGBL. Nr. 75/2009, lautet: „§ 28 Abs. 6 tritt mit 31.12.2011 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung  
Der Landeshauptmann:  
**Dörfler**



---

Herausgegeben vom Land Kärnten. Hersteller: a-print, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Abonnentenbezug:  
a-print, Bogen- und Rollenoffsetdruck GmbH, Industriering 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 58 66-102.  
Einzelbezug: Kärntner Buchhandlung, Neuer Platz 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 54 6 96.

